

Beauftragt durch das:



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

BIM4INFRA2020



## TEIL 5

# Muster Besondere Vertragsbedingungen BIM (BIM-BVB)

### Handreichungen und Leitfäden – Teil 5

In diesem Dokument werden spezielle Vertragsklauseln für Verträge über freiberufliche Leistungen mit BIM vorgestellt.

**Stand: April 2019**

## Danksagung

Ein großer Dank gilt den Vertretern der öffentlichen Auftraggeber, Verbände und Organisationen im Bauwesen sowie den Teilnehmern der Beratungs- und Workshop-Angebote der Arbeitsgemeinschaft BIM4INFRA2020, insbesondere für die zahlreichen und umfassenden Kommentare zu den Entwürfen der Handreichungen mit wertvollen Beiträgen und Hinweisen für deren weitere Ausgestaltung. Des Weiteren danken wir den Beteiligten der von uns begleiteten Pilotprojekte für ihr Interesse und Engagement bei der Anwendung von BIM in den jeweiligen Vorhaben und für die dabei mit uns geteilten Erfahrungen.

Ein besonderer Dank gilt der Arbeitsgemeinschaft BIM4INFRA2020 und ihren Mitgliedern sowie dem Einsatz weiterer Experten aus den beteiligten Unternehmen

und Forschungseinrichtungen für ihre umfangreichen Beiträge, eingebrachten praktischen Erfahrungen und wissenschaftliche Expertise bei der Umsetzung der Leitfäden, Muster und Handreichungen.

Des Weiteren bedanken wir uns beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Referat DG 15, und insbesondere bei unserem Ansprechpartner Herrn Alexander Doebler, für die immer positive und konstruktive kritische Begleitung.

Nicht zuletzt bedanken wir uns herzlich bei Erste Lesung, insbesondere bei Frau Marie Luise Blüml, für das Lektorat und die redaktionelle sowie grafische Umsetzung der vorliegenden Leitfäden, Muster und Handreichungen.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

## Auftragnehmer

Arbeitsgemeinschaft BIM4INFRA2020  
c/o planen-bauen 4.0 – Gesellschaft zur Digitalisierung  
des Planens, Bauens und Betriebens mbH  
Geneststrasse 5  
10829 Berlin

## Projektleiter

Dr. Thomas Liebich  
(Leitung AP4 Leitfäden, Muster und Handreichungen),  
Dr. Jan Tulke, Prof. Dr. Markus König  
(Gesamtprojektleitung)

## Verfasser

Prof. Dr. André Borrmann, Dr. Robert Elixmann,  
Prof. Dr. Klaus Eschenbruch, Christian Forster,  
Kerstin Hausknecht, Daniel Hecker, Markus Hochmuth,  
Carsten Klempin, Michael Kluge, Prof. Dr. Markus König,  
Dr. Thomas Liebich, Genia Schäferhoff, Ingo Schmidt,  
Maciej Trzeciak, Dr. Jan Tulke, Simon Vilgertshofer,  
Dr. Bernd Wagner

## Stand

April 2019

## Gestaltung

ERSTE LESUNG GmbH,  
Französische Straße 24,  
D-10117 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Überblick der Handreichungen und Leitfäden .....</b>           | <b>4</b>  |
| <b>Kurzdarstellung .....</b>                                      | <b>5</b>  |
| <b>1. Erläuterungen .....</b>                                     | <b>6</b>  |
| Allgemeine Hinweise .....   | 6         |
| 1.1 Zu §1 (Grundlagen der Projektabwicklung) .....                | 6         |
| 1.2 Zu §2 (Leistungsumfang) .....                                 | 7         |
| 1.3 Zu §3 (Zurverfügungstellung von Daten) .....                  | 8         |
| 1.4 Zu §4 (BIM-Abwicklungsplan – BAP) .....                       | 8         |
| 1.5 Zu §5 (BIM-Koordination) .....                                | 9         |
| 1.6 Zu §6 (Gemeinsame Datenumgebung) .....                        | 10        |
| 1.7 Zu §7 (Haftung) .....   | 10        |
| 1.8 Zu §8 (Behinderung) .....                                     | 11        |
| 1.9 Zu §9 (Haftpflichtversicherung) .....                         | 11        |
| 1.10 Zu §10 (Urheberrechte) .....                                 | 12        |
| 1.11 Zu §11 (Datensicherheit/ Vertraulichkeit/ Datenschutz) ..... | 12        |
| <b>2. Muster .....</b>  | <b>12</b> |

# Überblick der Handreichungen und Leitfäden

Die Arbeitsgemeinschaft BIM4INFRA2020 erbringt im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) wissenschaftliche Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Einführung von Building Information Modeling (BIM). Diese Unterstützungsleistungen dienen unter anderem dem Wissenstransfer von BIM in die Bauverwaltungen und sollen dabei helfen, diese in die Lage zu versetzen, BIM-Leistungen auszuschreiben, zu vergeben und abzuwickeln. Alle Empfehlungen,

Handreichungen und sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen der Arbeitsgemeinschaft sind als generelle Empfehlungen zu verstehen und ersetzen keine projektspezifischen Planungs-, Bau- und Rechtsberatungsleistungen im Einzelfall. Durch die Kommunikation mit Dritten im Rahmen der Abwicklung des Unterstützungsauftrags gegenüber dem BMVI übernimmt die Arbeitsgemeinschaft keine vertraglichen Leistungspflichten gegenüber Dritten.

Das hier vorliegende Dokument „Muster Besondere Vertragsbedingungen BIM (BIM-BVB)“ bildet den **Teil 5** der Handreichungen und Leitfäden. Folgende Muster und Handreichungen sind verfügbar:

- Teil 1:** Grundlagen und BIM-Gesamtprozess
- Teil 2:** Leitfaden und Muster für Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
- Teil 3:** Leitfaden und Muster für den BIM-Abwicklungsplan (BAP)
- Teil 4:** Leitfaden zur Leistungsbeschreibung
- Teil 5: Muster Besondere Vertragsbedingungen BIM (BIM-BVB)**
- Teil 6:** Steckbriefe der wichtigsten BIM-Anwendungsfälle
- Teil 7:** Handreichung BIM-Fachmodelle und Ausarbeitungsgrad (engl. Level of Development – LOD)
- Teil 8:** Handreichung Neutraler Datenaustausch im Überblick
- Teil 9:** Handreichung Datenaustausch mit Industry Foundation Classes (IFC)
- Teil 10:** Handreichung Technologien im BIM-Umfeld
- Anhang:** Glossar

---

## Kurzdarstellung

Für öffentliche Auftraggeber im Verantwortungsbereich des BMVI wird mit der Implementierung des Stufenplans Digitales Planen und Bauen für neue Infrastrukturprojekte ab Ende des Jahres 2020 die Anwendung der Methode des BIM vorgeschrieben. Projekte sollen von der Grundlagenermittlung bis zur Fertigstellung und dem anschließenden Betrieb möglichst ganzheitlich mit BIM durchgeführt werden.

Dieses Dokument richtet sich an die öffentlichen Auftraggeber im Bereich des Bundesfernstraßen- und Bundeswasserstraßenbaus, die in ihrer Funktion als wichtigste Auftraggeber von Infrastrukturbaumaßnahmen diese Anforderungen umsetzen und somit eine maßgebliche Rolle in der Realisierung der BIM-Methode am Markt einnehmen.

In diesem Dokument werden spezielle Vertragsklauseln für Verträge über freiberufliche Leistungen mit BIM

vorgelegt. Die Vertragsklauseln wurden exemplarisch für Beschaffungen im Anwendungsbereich des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) erarbeitet. Die Vertragsklauseln können allerdings entsprechend auch in Verträgen über Bauleistungen oder sonstige Leistungen angewandt werden, wenn und soweit der Auftragnehmer vertraglich dazu verpflichtet werden soll, BIM-Anwendungsfälle umzusetzen. Auch können die Vertragsklauseln außerhalb der Anwendungsbereiche der Vergabehandbücher für den Bundesstraßenbau verwandt werden.

- **Kapitel 1** enthält Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen.
- **Kapitel 2** beinhaltet die ausformulierten Musterklauseln.

# 1. Erläuterungen

## Allgemeine Hinweise

Diese BIM-BVB – siehe Ziffer 2 – sind exemplarisch formuliert als Vertragsanlage für Beschaffungen im Anwendungsbereich des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau. Diese BIM-BVB können allerdings auch entsprechend angewandt werden bei:

- BIM-Beauftragungen von Bauleistungen oder sonstigen Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB, HVA L-StB) oder
- BIM-Beauftragungen von freiberuflichen Leistungen, Bauleistungen oder sonstigen Lieferungen und Leistungen im Anwendungsbereich der Vergabehandbücher im Wasserbau (VV-WSV 2104, VV-WSV 2102).

Eine entsprechende Anwendung dieser BIM-BVB in einem Vertragsverhältnis ist nur dann sinnvoll, wenn und soweit das Vertragsverhältnis überhaupt Leistungspflichten zur Erzeugung oder Auswertung von BIM-Modellen beinhaltet. Bei einer ausführenden Firma, die nach ihrem Leistungsverzeichnis gar keine BIM-Modelle aufzubauen hat, ist es nicht sinnvoll, diese dazu zu verpflichten, an BIM-Koordinationsbesprechungen teilzunehmen und an einer Fortschreibung eines BIM-Abwicklungsplans (BAP) mitzuwirken. Ein Ausführender, der wiederum als Leistungsverpflichtung die Erstellung von BIM-Modellen im Rahmen bestimmter Anwendungsfälle übernommen hat, muss schon eher seine Modellinhalte im erforderlichen Umfang mit anderen Projektbeteiligten abstimmen und Regelungen zum Umgang mit BIM-Modellen einhalten. Die Sinnhaftigkeit der Einbeziehung der BIM-BVB in Ausschreibungen von Bauleistungen ist somit ausschreibungsbezogen zu bewerten.

Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen sind in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB F-StB) enthalten. Es handelt sich um seit Jahrzehnten bewährte, regelmäßig überarbeitete Vertragsbedingungen.

Die für alle Beteiligten in einem BIM-Projekt allgemeine Geltung beanspruchenden BIM-spezifischen Vertragsbedingungen, die keine technischen Vertragsbedingungen sind, sollten in einer gesonderten Anlage geregelt werden. Hierbei wird vorgeschlagen, die Bezeichnung „Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB F-StB)“ zu verwenden.

Nach allgemeinem Begriffsverständnis bezeichnen Besondere Vertragsbedingungen (BVB) die Bedingungen für ein Einzelprojekt gemäß dessen Eigenart und seiner Ausführung (vgl. § 8a Absatz 2 Nr. 2 VOB/A), wohingegen Allgemeine Vertragsbedingungen üblicherweise für alle Projekte eines Auftraggebers einheitlich gelten.

Da es derzeit noch eine projektindividuelle Entscheidung ist, ob BIM-Leistungen vertraglich vereinbart werden, hat sich BIM4INFRA2020 für die systematische Einordnung dieser BIM-Regelungen als BVB entschieden. Diese BIM-BVB können somit in BIM-Projekten zusätzlich vereinbart und in Projekten ohne BIM-spezifische Vertragsleistungen weggelassen werden.

## 1.1 Zu §1 (Grundlagen der Projektabwicklung)

In Absatz 1 Satz 1 wird der Anwendungsbereich dieser BIM-BVB angegeben. Dies ist angezeigt, weil eine Vertragsanlage „BIM-BVB“ in Bauprojekten noch weitgehend unüblich ist und dies dem Vertragsanwender hilft, zu erfassen, worum es bei den BIM-BVB geht.

In Absatz 1 Satz 2 wird der Begriff „BIM-Modell“ im Sinne dieses Vertrags wie folgt definiert:

*„BIM-Modelle in diesem Sinne sind dreidimensionale Datenmodelle eines Bauwerks, welche mit weiteren Daten verknüpft werden können.“*

Diese Begriffsdefinition ist im Interesse der Klarheit und Widerspruchsfreiheit der Vertragsgrundlagen einheitlich in allen (auch technischen) Vertragsgrundlagen, z. B. den

Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA), dem BAP und der Leistungsbeschreibung, zu verwenden.

In Absatz 2 erfolgt eine Fortschreibung der Hierarchieregelung des § 2 AVB (Geltungsreihenfolge):

- Die AIA enthalten die auftraggeberseitigen Vorgaben zu den zu erbringenden BIM-Leistungen in Ergänzung der Leistungsbeschreibung.
- Der BAP ist vornehmlich ein Koordinierungsinstrument, vergleichbar einem Projekthandbuch, und enthält Konkretisierungen zu den geschuldeten Leistungen, die in den technischen Vertragsgrundlagen (Leistungsbeschreibung, Technische Vertragsbedingungen, AIA) beschrieben sind.

- Die juristischen Vertragsgrundlagen differenzieren zwischen Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Auftraggebers, für das Projekt einheitlichen Vertragsbestimmungen für alle Auftragnehmer mit BIM-spezifischen Inhalten (BIM-BVB) und individuellen Regelungen mit dem einzelnen Auftragnehmer (Vertragsformular).

Unter Berücksichtigung der allgemein üblichen Ordnungskriterien „Vertrag vor technischer Leistungsbeschreibung vor Allgemeinen Vertragsbedingungen vor technischen Abwicklungsregeln nach Beauftragung“ und „Spezielles vor Allgemeinem“ ergibt sich die in Absatz 2 angegebene Geltungsreihenfolge, die bei Widersprüchen zwischen Vertragsgrundlagen zu berücksichtigen ist.

---

## 1.2 Zu §2 (Leistungsumfang)

Absatz 1 beschreibt den Leistungsumfang des BIM-modellbasiert arbeitenden Auftragnehmers in allgemeiner Form. Detailfestlegungen zum Leistungsumfang ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, den AIA und dem BAP. Damit ist zugleich klargestellt, dass Festlegungen in AIA und im BAP verbindlich sind.

In Absatz 2 ist der allgemeine Grundsatz der Datensparsamkeit bei BIM-Modellen vertraglich verankert.

In BIM-Projekten hat es sich als Problem erwiesen, wenn Auftragnehmer unabgestimmt eine neuere Version der in dem Projekt eingesetzten Softwareprogramme aufspielen. Diese Fälle haben Probleme beim Datenaustausch hervorgerufen. Daher enthalten die BIM-BVB in Absatz 3 die Verpflichtung, dass Umstellungen hinsichtlich vereinbarter Datenaustauschformate und Softwareprogramme nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorgenommen werden dürfen.

BIM4INFRA2020 verkennt nicht, dass der öffentliche Auftraggeber im Regelfall neutrale Datenaustauschformate in AIA ausschreiben wird und daher dem Auftragnehmer die Wahl seiner Arbeitsmittel freigibt. BIM4INFRA2020 berücksichtigt allerdings auch, dass es in BIM-Projekten einer üblichen Vorgehensweise entspricht, die im Detail angewandten Methoden zur Erzeugung der geschuldeten BIM-Modelle, einschließlich eingesetzter nativer Software des Auftragnehmers, im BAP zu dokumentieren. Dies ist nicht zuletzt erforderlich, weil es für die Detailumsetzung

von in AIA geforderten BIM-Anwendungsfällen im Projekt konkretisierender technischer Festlegungen bedarf, um die genaue Methodenwahl zwischen den Projektbeteiligten abzustimmen. Wie in AIA geforderte BIM-Anwendungsfälle technisch „abgewickelt“ werden sollen, ist zu „planen“ (BIM-Abwicklungsplan). Der Auftraggeber hat sich ggf. auf die Detailfestlegungen der Auftragnehmer im BAP eingestellt und korrespondierende, proprietäre Softwareprogramme beschafft. Ebenso ist es denkbar, dass weitere Auftragnehmer ihre Schnittstellen entsprechend den Festlegungen des BAP und den darin dokumentierten Softwareprogrammen abgestimmt haben. Aus diesem Grund hat der Auftraggeber ein Interesse daran, dass Auftragnehmer ihn vor dem Wechsel von Datenaustauschformaten oder Softwareprogrammen informieren.

Auftraggeber bauen derzeit auch innerhalb ihrer Organisation BIM-Kompetenzen auf und unterstützen BIM-Projekte operativ, z. B. mit eigenen BIM-Managern, die die BIM-Prozesse mit den Auftragnehmern abstimmen und überwachen. Es ist daher sinnvoll, klarzustellen, wie in Absatz 4 geschehen, dass Auftragnehmer für ihren Leistungsbeitrag verantwortlich bleiben und nicht darauf vertrauen dürfen, dass der Auftraggeber Hilfestellungen zu BIM im Projekt leistet.

### 1.3 Zu §3 (Zurverfügungstellung von Daten)

Absatz 1 trifft allgemeine Festlegungen zu den dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten („digitale und analoge Grundlagen“). Es gelten die folgenden Festlegungen:

- Alle Grundlagen sind in den Vertragsgrundlagen anzugeben (Satz 1).
- Wenn als Grundlage in den Vertragsgrundlagen lediglich BIM-Modelle benannt sind, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die Übergabe von zusätzlichen 2D-Plänen, es sei denn, solche Pläne sind ebenfalls in den Vertragsgrundlagen angegeben (Satz 2).
- Wenn allerdings parallel BIM-Modelle und korrespondierende 2D-Pläne übergeben werden, hat der Auftragnehmer beide Grundlagen gleichrangig zu berücksichtigen und auf Widersprüche hinzuweisen (Satz 3 und 4). Dies ist eine bewusste Entscheidung gegen einen grundsätzlichen „Single-Source-of-Truth-Approach“ (ausschließlich BIM-Modelle sind maßgeblich). Es ist absehbar, dass zunächst weiterhin BIM-Modelle und Pläne nach konventionellen Zeichnungsrichtlinien parallel existieren.

Da es derzeit für BIM4INFRA2020 noch nicht abzusehen ist, ob zeitnah Planungsergebnisse aus BIM-Projekten ausschließlich durch öffentliche Stellen als BIM-Modelle verarbeitet werden können, regelt Absatz 2, dass

Planungsergebnisse zum Leistungsphasenabschluss auch als 2D-Pläne nach Maßgabe der weiteren Vertragsgrundlagen (z. B. Zeichnungsrichtlinien gem. Technischer Vertragsbedingungen) zu übergeben sind. Hieraus folgt zugleich die Festlegung, dass der Auftraggeber in der Mitte einer Leistungsphase keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung eines Planzwischenstands nach Maßgabe der konventionellen Zeichnungsrichtlinien hat.

Diese Regelung soll den Auftragnehmer davor schützen, zu beliebig häufigen Zeitpunkten innerhalb einer Planungsphase richtlinienkonforme Planableitungen aus BIM-Modellen erzeugen zu müssen. Richtlinienkonforme Planableitungen bedürfen, jedenfalls heutzutage noch, eines erheblichen Aufbereitungsaufwandes, wenn diese aus Modellen extrahiert werden sollen, weil gewisse Darstellungsformen mit Software für computergestütztes Konstruieren (engl. Computer-Aided Design – CAD) nicht automatisiert umgesetzt werden können (z. B. perspektivisch verzerrte Darstellungen). Die Regelung berücksichtigt und setzt zugleich voraus, dass in BIM-Projekten regelmäßig die das BIM-Projekt operativ begleitende Auftraggeberorganisation BIM-Modelle verarbeiten und so die Steuerung in BIM-Projekten ausüben kann. Kann sie dies nicht, ist eine von § 3 Abs. 2 BIM-BVB abweichende Vereinbarung zu treffen. Im Übrigen sind insbesondere übergeordnete Genehmigungsstellen auf richtlinienkonforme Planungsergebnisse zunächst weiterhin angewiesen.

### 1.4 Zu §4 (BIM-Abwicklungsplan – BAP)

In Absatz 1 ist die Verpflichtung des Auftragnehmers geregelt, an der Erarbeitung und Fortschreibung eines BAP mitzuwirken. Satz 1 des Absatzes legt fest, welche Inhalte unter Mitwirkung des Auftragnehmers zu erarbeiten und fortzuschreiben sind, nämlich *„Detailfestlegungen zur Umsetzung der Zusammenarbeit unter Verwendung von BIM-Modellen“*.

Die Regelung dieser Verpflichtung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der BAP als „lebendes Dokument“ regelmäßig fortgeschrieben wird und nicht lediglich auf dem Stand bei Projektstart verharrt. Nur so kann der BAP als Steuerungsinstrument im Projekt seine Wirkung entfalten.

Satz 2 regelt die *„Grundpflicht“* eines jeden in einem BIM-Projekt involvierten Projektbeteiligten, an der Überführung der ihn betreffenden Festlegungen zum modellbasierten Arbeiten in den BAP mitzuwirken. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein Projektbeteiligter federführend die Beiträge der weiteren Projektbeteiligten zu den Inhalten des BAP koordiniert, integriert und somit den BAP fort schreibt. Diese Aufgabe kann beim Auftraggeber verbleiben. Sie kann allerdings auch auf einen Projektbeteiligten übertragen werden (z. B. Objektplaner). Diese Festlegung ist allerdings dann in der individuellen Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers durch eine entsprechende Besondere Leistung zu berücksichtigen.



In Absatz 2 ist die rechtliche Bedeutung des BAP näher definiert. Diese BIM-BVB treffen die Festlegung, dass der BAP ein gegenüber den AIA nachrangiges Dokument ist, in welchem die Umsetzungsschritte zur Erreichung der AIA dokumentiert werden. Daraus ergibt sich, dass der BAP nach dieser Festlegung ein Instrument zur Koordination der Zusammenarbeit der Projektbeteiligten ist. Er trifft technische Abwicklungsregeln zur Koordinierung der vertraglich vereinbarten Leistungsbeiträge der Projektbeteiligten und ist nach Beauftragung fortzuschreiben. Er kann allerdings auch nach Beauftragung erstmalig aufgesetzt und fortgeschrieben werden.

In Konsequenz dessen wird vermutet, dass Festlegungen in einem BAP die nach den AIA geschuldeten Leistungen lediglich konkretisieren sollen, wenn nicht eindeutig eine Veränderung des Leistungsumfangs vom Auftraggeber und Auftragnehmer gewollt und in Textform dokumentiert ist. Ist Letzteres der Fall, sollten die Parteien darüber einen gesonderten Nachtrag außerhalb des BAP unter

Wahrung des vertraglichen Schriftlichkeitserfordernisses und der Vertretungsregelungen der Parteien abschließen.

Eine Änderung des Vertrags mit einem Auftragnehmer durch BAP-Festlegungen ist nach allgemeinen juristischen Grundsätzen (Angebot und Annahme) nur bei einer Beteiligung des Auftraggebers an der Fortschreibung des BAP denkbar. Der Regelablauf in einem Projekt kann allerdings auch dergestalt sein, dass der BAP zwischen den Auftragnehmern untereinander abgestimmt wird und der Auftraggeber diesen lediglich zur Kenntnisnahme einsehen kann, z. B. weil er auf der gemeinsamen Datenumgebung abzufragen ist. Der Auftraggeber hat abzuwägen, ob er sich an der Erstellung des BAP aktiv beteiligt und damit zugleich auch eigene Verantwortung übernimmt, oder ob er den BAP lediglich als Koordinierungsinstrument der Planungsbeteiligten versteht und ihn daher einzig zur Plausibilisierung des Leistungsfortschritts zur Kenntnis nimmt. Die BIM-BVB sind bewusst offen für verschiedene Detailfestlegungen zum Umfang der Beteiligung des Auftraggebers an der Aufstellung und Fortschreibung des BAP formuliert.

---

## 1.5 Zu §5 (BIM-Koordination)

In Absatz 1 werden zunächst verschiedene Begriffe definiert:

- Fachmodelle: Die von Projektbeteiligten erstellten, separaten BIM-Modelle.
- BIM-Koordination: Die Koordination von einzelnen, verschiedenen Fachmodellen.
- BIM-Gesamtkoordination: Die Koordination aller Fachmodelle.

In Absatz 1 wird bezüglich der BIM-Koordination die Festlegung getroffen, dass, soweit nichts Abweichendes in vorrangigen Vertragsgrundlagen geregelt ist, die BIM-Gesamtkoordination dem Objektplaner obliegt. Die hier getroffene Auffangregelung soll nicht verhindern, dass die BIM-Gesamtkoordination einem anderen Projektbeteiligten als dem Objektplaner zugewiesen wird. Die Regelung dient der Lückenfüllung, wenn in den Leistungsbildern der Projektbeteiligten keine explizite Zuweisung dieser Verantwortlichkeit enthalten ist. Gemeint ist der Objektplaner des konkret in Rede stehenden Objekts im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Es

ist in Infrastrukturbauprojekten nicht ungewöhnlich, dass mehr als ein Objektplaner existiert (z.B. Objektplaner Straße und Objektplaner Brückenbauwerk). In diesen Fällen ist es wichtig, in AIA zu regeln, ob und durch wen eine objektübergreifende BIM-Gesamtkoordination erfolgt.

BIM4INFRA2020 hält es für sachlich gerechtfertigt, die Zuweisung der BIM-Gesamtkoordination als Auffangregelung in den BIM-BVB zu regeln und in Konsequenz dessen die Verantwortlichkeit für die BIM-Gesamtkoordination nicht einer expliziten Richtungsentscheidung in der Leistungsbeschreibung vorzubehalten. Zum einen wird die Notwendigkeit einer Auffangregelung gesehen, weil die BIM-Gesamtkoordination eine unverzichtbare, zentrale Leistung im BIM-Projekt ist und unter keinen Umständen vergessen werden sollte. Zum anderen erfolgt die Zuweisung dieser Leistung zu dem Objektplaner in Parallelität zu den nach der HOAI geschuldeten Grundleistungen des Objektplaners im Zusammenhang mit der Koordination und Integration der Fachplanungsbeteiligten. Die BIM-Gesamtkoordination ist im Übrigen (im Hochbau)

nach Auffassung der Bundesarchitektenkammer Bestandteil der Grundleistungen nach der HOAI.<sup>1</sup>

Die Einordnung als Grundleistung ist durchaus umstritten. Die Praxis zeigt, dass die Zusammenführung und der Abgleich von BIM-Modellen oftmals aufwendig und mit einem Mehraufwand verbunden sind (bei jedoch erhöhter Planungssicherheit und ggf. Aufwandsminderungen bei anderen Leistungen). Daher ist ausdrücklich eine Öffnungsklausel zu einer anderweitigen, vorrangigen Regelung vorgesehen.

In BIM-Projekten ist bisweilen für andere Beteiligte die Qualität von Leistungsbeiträgen der Planungsbeteiligten in Einzelaspekten transparenter als in konventionell abgewickelten Projekten (Projekte ohne den Austausch von BIM-Modellen). Der für die BIM-Gesamtkoordination Verantwortliche ist theoretisch in der Lage, z. B. Attributwerte

an Bauteilen regelbasiert abzuprüfen. Er könnte also mit Hilfe von Software Fachplanungen inhaltlich auswerten. In welchem Umfang er dazu auch verpflichtet ist, die sich ihm bietenden technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, bestimmt sich nach seinen vertraglichen Leistungspflichten. Die vertraglichen Leistungspflichten können unterschiedlich ausgestaltet sein. Klargestellt wird daher in Absatz 3, dass sich weitere Projektbeteiligte nicht darauf verlassen dürfen, dass der BIM-Gesamtkoordinator auf nicht koordinierungsrelevante Mangelsachverhalte hinweist.

Absatz 2 stellt klar, dass Projektbeteiligte die für die BIM-Koordination erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen müssen. Die Koordinierungsleistungen sind erst dann vollständig erbracht, wenn die Planungen koordiniert sind.

---

## 1.6 Zu §6 (Gemeinsame Datenumgebung)

Absatz 1 regelt die generelle Verpflichtung des Auftragnehmers, die in dem Projekt verwandte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BAP zu benutzen. Nach Auffassung von BIM4INFRA2020 ist integraler Bestandteil einer BIM-Projektbearbeitung der Einsatz einer gemeinsamen Datenumgebung, die ein Datenmanagement und eine Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten ermöglicht.

Vorsorglich wird der Auftragnehmer nach Absatz 2 verpflichtet, seine Leistungsergebnisse bis zu der Abnahme seiner Leistung unternehmensintern zu archivieren und dem Auftraggeber die Daten zu seinen Leistungen auf Anforderung nochmals zur Verfügung zu stellen.

Nach Absatz 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, über die gemeinsame Datenumgebung Leistungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten herunterzuladen. In juristischer Hinsicht wird klargestellt, dass mit dem ordnungsgemäßen Einstellen und Benachrichtigen (richtige Ordnerablage, Verwendung festgelegter Benachrichtigungsformen über einen Dateneingang etc.) Daten als bei dem Adressaten zugegangen gelten.

In Absatz 4 sind allgemeine Regelungen zu der rechtlichen Bedeutung von Freigaben und der Verantwortlichkeit der Projektbeteiligten im Zusammenhang mit Freigaben geregelt. Freigabeprozesse erlangen in BIM-Projekten eine besondere Bedeutung, weil diese typische Bestandteile strukturierter Datenlieferprozesse sind.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, wenn die an der Planung fachlich Beteiligten zu Beginn eines Projektes Datenaustauschprozesse zunächst erproben, um eine störungsfreie Zusammenarbeit im weiteren Verlaufe des Projektes zu gewährleisten. Zu diesem Zweck regelt Absatz 5 die Verpflichtung zur Durchführung eines Testlaufs.

---

<sup>1</sup> vgl. Bundesarchitektenkammer, BIM für Architekten, 2017

---

## 1.7 Zu §7 (Haftung)

In Absatz 1 Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass von dem Auftragnehmer erstellte BIM-Modelle und sonstige Daten in der Verantwortung des Auftragnehmers vollständig und vertragsgemäß herzustellen sind. Sonstige Daten können digitale Datenbanken in beliebiger Struktur und Formattierung sein, die mit BIM-Modellen verknüpft sind, ohne deren Inhalt zu sein. Klargestellt wird des Weiteren, dass der Auftragnehmer (entsprechend der allgemeinen Risiko-zuweisung zu dem werkvertraglich tätigen Unternehmer) die Verantwortung für die Funktionalität der von ihm eingesetzten technischen Hilfsmittel trägt. Anderes gilt, wenn der Auftragnehmer bestimmte Hilfsmittel auf Weisung des Auftraggebers verwendet.

Absatz 2 Sätze 1 und 2 regeln ausdrücklich, dass durch den Auftragnehmer erstellte BIM-Modelle einen „werkvertraglichen Teilerfolg“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes<sup>2</sup> darstellen. Der Auftraggeber hat ein gesondertes Interesse an der Erstellung der in den AIA

definierten BIM-Modelle und erwartet diese Leistungsergebnisse auch dann, wenn im Übrigen die Planungsleistungen erbracht sind und richtlinienkonforme Planungsergebnisse vorgelegt werden konnten. Sodann soll der Auftragnehmer nicht unter Verweis auf die werkvertragliche Zielerreichung davon entbunden sein, vereinbarte BIM-Modelle nicht mehr übergeben zu müssen.

Absatz 2 Satz 3 regelt eine Frist des Auftraggebers von mindestens 14 Tagen für die Prüfung von BIM-Modellen.

Ebenfalls zur Wahrung des Interesses des Auftraggebers, in jedem Fall vereinbarte BIM-Modelle auch zu erhalten, regelt Absatz 3, dass der Auftraggeber unabhängig von der Realisierung des Bauwerks gesondert die Nachbesserung mangelhafter BIM-Modelle verlangen kann. Daran kann der Auftraggeber ein besonderes Interesse speziell dann haben, wenn er BIM-Modelle aus Bauprojekten in eine Bestandsdatenhaltung überführen möchte.

---

## 1.8 Zu §8 (Behinderung)

Planungskoordinationsprozesse setzen voraus, dass der einzelne Planer sich mit den Planungen aller an ebendiesen fachlich Beteiligten auseinandersetzt und diese hierfür zur Kenntnis nimmt. Eine Kenntnisnahme von Planungen anderer erfolgt in BIM-Projekten unter anderem über die BIM-Koordination. Es existiert noch kein allgemein anerkannter und bewährter Prozess zur Durchführung der BIM-Koordination. Daher müssen hierzu in jedem Projekt Absprachen getroffen werden. Es liegt in der Verantwortung der Projektbeteiligten, durch sinnvolle Festlegungen im BAP die BIM-Koordination möglichst effizient zu gestalten.

Aus Auftraggebersicht kann erwartet werden, dass Fachbeteiligte über die erforderliche Expertise zur Durchführung von BIM-Koordinationsprozessen verfügen. Daher ist klargestellt, dass die notwendigen Abstimmungen im Rahmen der BIM-Koordination nicht grundsätzlich behindernde Umstände begründen, sondern lediglich erst dann eine Behinderung vorliegt, wenn bei den Abstimmungen im Einzelfall nicht durch den Auftragnehmer zu vertretene, unzumutbare Verzögerungen eintreten. Geregelt ist ferner eine Anzeigepflicht des Auftragnehmers in diesen Fällen.

---

## 1.9 Zu §9 (Haftpflichtversicherung)

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die aus dem Einsatz der Methode BIM resultierenden Leistungen und Risiken von seiner Haftpflichtversicherung umfasst sind.

---

2 BGH, Urteil vom 24.06.2004 – VII ZR 259/02.

## 1.10 Zu §10 (Urheberrechte)

Diese Regelung enthält Klarstellungen zu Nutzungsrechten, wenn urheberrechtlich geschützte Leistungen in Form von BIM-Modellen erbracht werden.

## 1.11 Zu §11 (Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz)

In BIM-Projekten bestehen oftmals Befürchtungen seitens der Auftragnehmer, durch die Weitergabe von Planungsergebnissen, insbesondere in nativen Dateiformaten, Meta-Informationen über die BIM-Modelle preiszugeben, die auf erheblichen Eigenleistungen des Unternehmens beruhen, weil sie unternehmensspezifische ProgrammROUTINEN enthalten. Dieser Sensibilität trägt Absatz 1 Satz 1 dadurch Rechnung, dass alle Auftragnehmer zu Vertraulichkeit über die im Projekt erlangten Informationen und Daten einschließlich der Inhalte von BIM-Modellen verpflichtet werden.

Absatz 1 Satz 2 trifft hierzu eine ergänzende Regelung zur Datensicherheit.

Die Zusammenarbeit mittels einer gemeinsamen Datenumgebung in BIM-Projekten ist oftmals auch datenschutzrechtlich relevant, weil Aktivitäten personenbezogene Daten darstellen können, wenn die dort angemeldeten Teilnehmer sich identifizieren (z. B. über ihre E-Mailadresse mit Namensinhalt). Absatz 2 regelt deshalb, dass der Auftragnehmer eigenverantwortlich ihm mögliche Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergreifen soll und sicherzustellen hat, dass erforderliche Einwilligungen von seinen Mitarbeitern für die Zusammenarbeit im BIM-Projekt vorliegen.

# 2. Muster

Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB F-StB)

### § 1 Grundlagen der Projektabwicklung

(1) Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ enthalten in Ergänzung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ Besondere Vertragsbedingungen für Projektbeteiligte, mit denen die Verwendung von BIM-Modellen vertraglich vereinbart ist. BIM-Modelle in diesem Sinne sind dreidimensionale Datenmodelle eines Bauwerks, welche mit weiteren Daten verknüpft werden können.

(2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander in vorrangiger Regelung zu § 2 AVB:

1. Das Vertragsformular (HVA F-StB Vertrag)
2. Die Leistungsbeschreibung
3. Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB)
4. Die Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
5. Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM (BIM-BVB F-StB; hier abgekürzt: BIM-BVB)
6. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB F-StB; hier abgekürzt: AVB)
7. Der BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der letztgültigen Fassung

## § 2 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer erarbeitet die ihm obliegenden Planungen in Form eines BIM-Modells, das bauteilbezogen modelliert und mit weiteren Daten ergänzt (attribuiert) wird entsprechend den vertraglichen Anforderungen und den Detailfestlegungen im BAP.

(2) Im Interesse der Datensparsamkeit sind überflüssige Detaillierungen und Modellattribute, eine redundante Haltung von Objekten oder generell unnötige Datensammlungen zu vermeiden. Dem Auftraggeber sind die erzeugten Daten in den vereinbarten Austauschformaten zu übermitteln.

(3) Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber vereinbarte Datenaustauschformate/Softwareprogramme nur in Abstimmung mit diesem auf eine neuere Version umstellen.

(4) Die Kompetenz des Auftraggebers und der von ihm beauftragten weiteren Projektbeteiligten, etwa im Zusammenhang mit der Durchführung von BIM-Modellprüfungen oder Planungsfreigaben, beschränkt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Leistungen.

## § 3 Zurverfügungstellung von Daten

(1) Dem Auftragnehmer werden Planungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten in dem in den Vertragsgrundlagen definierten Umfang zur Verfügung gestellt. Einen Anspruch auf die Übergabe von 2D- oder Papierplänen hat der Auftragnehmer darüber hinaus nicht. Gleichwohl hat dieser ihm übergebene Planungsunterlagen und sonstige Informationen in jedweder Form zu berücksichtigen, wobei im Falle von Widersprüchen die Inhalte eines übergebenen BIM-Modells vorgehen. Derartige Widersprüche hat der Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Soweit der Auftragnehmer vertraglich dazu verpflichtet ist, geometrische Planungen als BIM-Modell zu erstellen oder fortzuschreiben, bleibt dieser verpflichtet, dem Auftraggeber zum Leistungsphasenabschluss neben einem BIM-Modell alle Planungsergebnisse einer jeden Leistungsphase auch in konventioneller Form nach Maßgabe der weiteren Vertragsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer erstellten Daten dauerhaft zu speichern.

## § 4 BIM-Abwicklungsplan – BAP

(1) Detailfestlegungen zur Umsetzung der Zusammenarbeit unter Verwendung von BIM-Modellen sind in einem BAP zu dokumentieren. Soweit nichts Abweichendes in vorrangigen Vertragsgrundlagen geregelt ist, wirkt der Auftragnehmer gemeinsam mit den weiteren Projektbeteiligten an der Erarbeitung und Fortschreibung eines BAP mit.

(2) Der BAP ist ein Instrument zur Koordination der Zusammenarbeit der Projektbeteiligten in dem sich aus den werkvertraglichen Pflichten der Projektbeteiligten ergebenden Rahmen zur Ermöglichung eines reibungslosen

Zusammenarbeitsprozesses. Er dient der Dokumentation der Koordinationsabsprachen der Projektbeteiligten. Festlegungen im BAP sind nicht geeignet, die sich aus den AIA und den weiteren Vertragsgrundlagen ergebenden werkvertraglichen Ziele der Projektbeteiligten abzuändern, sondern lediglich zu konkretisieren, es sei denn, ein entgegenstehender Wille ist in Textform dokumentiert. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass Koordinationsabsprachen unter Beteiligung des Auftraggebers zu einer Erweiterung des vertraglichen Leistungsumfangs führen, hat er darauf den Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

## § 5 BIM-Koordination

(1) Die Projektbeteiligten erstellen jeweils separate BIM-Modelle (Fachmodelle). Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gilt, dass die Koordination aller Fachmodelle (BIM-Gesamtkoordination) dem Objektplaner obliegt.

(2) Die Projektbeteiligten wirken an der BIM-Koordination mit, indem sie ein für die gemeinsame Koordination hinsichtlich Datenformat, Informationstiefe und Planungsqualität geeignetes Fachmodell bereitstellen, die hierfür erforderlichen Abstimmungen vornehmen und diese im BAP dokumentieren. Die Projektbeteiligten sind verpflichtet, an

regelmäßigen Koordinationsbesprechungen im erforderlichen Umfang persönlich teilzunehmen und dazu jeweils aktuelle BIM-Modellstände zur Verfügung zu stellen, die in der gemeinsamen Datenumgebung bearbeitet werden können. Der Auftragnehmer hat die seinen Leistungsbereich betreffenden Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, damit BIM-Modellprüfungen zur BIM-Koordination durchgeführt werden können, und er hat etwa vorhandene Abstimmungen und Nachbearbeitungen von

Planungsleistungen vorzunehmen. Es sind grundsätzlich alle Überprüfungen der BIM-Modelle im notwendigen Umfang gefordert, um ein leistungsphasengerechtes, abgestimmtes Koordinationsmodell herzustellen.

(3) BIM-Koordinationsleistungen entbinden die Projektbeteiligten nicht von ihrer Verantwortung für die von ihnen erzeugten Daten.

### § 6 Gemeinsame Datenumgebung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zwecke der Umsetzung der Projektabwicklung mit BIM die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BAP zu benutzen und dort als Ergebnis seiner Planung die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zusätzlich, seine Leistungsergebnisse bis zu der Abnahme seiner Leistungen unternehmensintern zu archivieren und dem Auftraggeber im Falle eines Datenverlusts erneut zur Verfügung zu stellen.

(3) Leistungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten wird der Auftragnehmer über die gemeinsame Datenumgebung abrufen. Mit dem ordnungsgemäßen Einstellen von Daten in die gemeinsame Datenumgebung und die Mitteilung (in Textform) des adressierten Projektbeteiligten über das Einstellen der Daten gelten diese Daten als bei dem adressierten Projektbeteiligten am nächsten Werktag als zugegangen.

(4) Freigaben von Planungsinhalten und Daten sind zu beachten. Freigaben erfolgen, wenn hierzu nichts Abweichendes in vorrangigen Vertragsgrundlagen bestimmt ist, ausschließlich über die gemeinsame Datenumgebung von dem für die Freigabe der Planungsleistung Verantwortlichen, im Zweifel durch den Auftraggeber. Unabhängig von erfolgten Freigaben sind Planungsinhalte und Daten anderer an der Planung fachlich Beteiligter vor jeder Weiterverwendung mit der berufsüblichen Sorgfalt zu überprüfen und etwaige Bedenken rechtzeitig anzumelden. Freigaben des Auftraggebers sind lediglich Kontrollschritte und entlasten den Auftragnehmer nicht von seiner werkvertraglichen Verantwortung.

Daten anderer Projektbeteiligter sind unabhängig von deren Freigabe vor jeder Weiterverwendung durch den Auftragnehmer auf ihre Plausibilität und stichprobenbegrenzt auf ihre Qualität zu überprüfen. Sofern Bedenken in Bezug auf die Weiterverwendbarkeit bestehen, sind diese im Rahmen des Prozesses der Planungskoordination zu lösen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Projektstart, spätestens sobald erste Daten ausgetauscht werden, das störungsfreie sowie datenverlustfreie Funktionieren des Datenaustauschs über die gemeinsame Datenumgebung zusammen mit den weiteren an der Planung fachlich Beteiligten zu erproben und dies zu dokumentieren (Testlauf).

## § 7 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit der von ihm erstellten BIM-Modelle und sonstigen Daten. Er haftet auch für die von ihm eingesetzte Software und Hardware, soweit diese nicht durch den Auftraggeber vorgegeben wurde. Verwendet der Auftragnehmer von Dritten bereitgestellte BIM-Objekte, Teilmodelle, Datenbanken oder Herstellerdaten, so haftet er für diese wie für selbst erstellte Informationen.

(2) Die Bereitstellung der den vertraglichen Vorgaben genügenden BIM-Modelle zum jeweiligen Ende einer Leistungsphase stellt einen geschuldeten werkvertraglichen

Teilerfolg dar. Ebenso werden die BIM-Modelle Gegenstand der Abnahme zu dem in vorrangigen Vertragsbestandteilen geregelten Abnahmezeitpunkt. Zu diesem Zweck steht dem Auftraggeber vor der Abnahme eine Prüfungsfrist von mindestens 14 Tagen ab Modellübergabe zu.

(3) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer auch während und nach der baulichen Ausführung innerhalb des Gewährleistungszeitraums die Nachbesserung mangelhaft erstellter BIM-Modelle und Daten verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche wegen eingetretener baulicher Mängel bleiben unberührt.

## § 8 Behinderung

Glaubt sich der Auftragnehmer durch ausgebliebene oder fehlerhafte Mitwirkungs-, Planungs- oder Koordinationsleistungen des Auftraggebers oder eines anderen Projektbeteiligten, dessen Tätigkeit der Risikosphäre des Auftraggebers zugeordnet ist, behindert, so wird er ihm dies unverzüglich mitteilen. Keine Behinderungen sind

notwendige Anpassungen und Korrekturen von BIM-Modellen oder mit BIM-Modellen verknüpften Daten im Rahmen oder infolge von Koordinationsleistungen, Kollisionskontrollen, Modellprüfungen und Regelprüfungen, es sei denn, es ergeben sich für den Auftragnehmer im Einzelfall von ihm nicht zu vertretene, unzumutbare Verzögerungen.

## § 9 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die aus dem Einsatz der Methode BIM resultierenden Leistungen und Risiken von seiner Haftpflichtversicherung umfasst sind.

## § 10 Urheberrechte

Die Regelungen nach diesem Vertrag zur Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher und weiterer Nutzungsrechte schließen auch vom Auftragnehmer erzeugte BIM-Modelle und sonstige Daten mit ein. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, die vom Auftragnehmer erzeugten Daten auch ohne dessen Mitwirkung für die

weitere Planung und Ausführung des Bauvorhabens sowie für dessen Betrieb, Umbau und Rückbau zu verwenden. Zu diesen Zwecken dürfen die Daten auch fortgeschrieben oder in sonstiger Weise bearbeitet werden. Der Auftraggeber kann diese Rechte auf Dritte übertragen. Ausgenommen bleiben grobe Entstellungen.

## § 11 Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Projekt erlangte Daten, insbesondere die Inhalte von BIM-Modellen der weiteren Projektbeteiligten, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zur Sicherheit der im Projekt erlangten Daten zu treffen.

(2) Der Auftragnehmer wird eigenverantwortlich alle Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten erfüllen und insbesondere die Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (VO EU 2016/679) und des Bundesdatenschutzgesetzes beachten und holt erforderliche Einwilligungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gemeinsamen Datenumgebung ein.

## Konsortium



## Kontakt

E-Mail: [beratung@bim4infra.de](mailto:beratung@bim4infra.de)  
[www.bim4infra.de](http://www.bim4infra.de)